

DE

ANWENDUNG DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE TECHNISCHE ANFORDERUNGEN FÜR DEN DRUCK
VON WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNGEN EUR.1, EUR-MED, A.TR UND VON
URSPRUNGSZEUGNISSEN NACH FORMBLATT A

EU-LEITLINIEN

Rechtlicher Anwendungsbereich

a. Technische Anforderungen für EUR.1

- Anhang III a¹ (und ähnliche Bestimmungen) der Ursprungsprotokolle von Freihandelsabkommen der EU;
- ANHANG 21 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission, ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 12/97 und geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1063/2010;
- Anlage 3 der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates²

b. Technische Anforderungen für EUR-MED

- Anhang III b³ (und ähnliche Bestimmungen) der Ursprungsprotokolle von Freihandelsabkommen der EU mit Pan-Europa-Mittelmeer-Partnern (der geändert werden soll, um auf das Pan-Europa-Mittelmeer-Übereinkommen über Präferenzursprungsregeln Bezug zu nehmen);

¹ Siehe z. B. Anhang III des Protokolls Nr. 3 des Abkommens EU–Jordanien über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 31). Siehe auch die einschlägigen Anhänge des Beschlusses 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“, ABl. L 314 vom 30.11.2001) und Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören (ABl. L 348 vom 31.12.2007).

² Siehe Anlage 3 der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören (ABl. L 348 vom 31.12.2007). Dieselben Bestimmungen finden sich auch in Anlage 3 des Beschlusses 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“), ABl. L 314 vom 30.11.2001 und ANHANG III des Protokolls I zu dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 289 vom 30.10.2008).

³ Siehe z. B. Anhang III b des Protokolls Nr. 3 des Abkommens EU–Jordanien über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 31).

c. Technische Anforderungen für A.TR

- Artikel 9 Absatz 1 und 2 des Beschlusses Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 26. Juli 2006⁴;

d. Technische Anforderungen für Formblatt A

- Anhang 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission, ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 12/97 und geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1063/2010.

Diese Leitlinien sind nicht rechtsverbindlich und dienen der Veranschaulichung. Sie sind ein Instrument zur Erleichterung der einheitlichen Anwendung der vorgenannten Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten.

Leitlinien

Bei der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, EUR-MED, A.TR oder von Ersatzursprungszeugnissen nach Formblatt A und bei der Prüfung solcher, bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegten Bescheinigungen, sorgen die Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten dafür, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

a. Technische Anforderungen für EUR.1

- In Anhang III a⁵ (und ähnlichen Bestimmungen) der Ursprungsprotokolle von Freihandelsabkommen der EU ist Folgendes vorgesehen:
 1. Jede Bescheinigung hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
 2. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können sich den Druck der Bescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muss in jeder Bescheinigung auf diese

⁴ Beschluss Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 26. Juli 2006⁴ zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei (2006/646/EG), ABl. L 265 vom 26.9.2006.

⁵ Siehe z. B. Anhang III a des Protokolls Nr. 3 des Abkommens EU-Jordanien über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 31). Siehe auch die einschlägigen Anhänge des Beschlusses 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“, ABl. L 314 vom 30.11.2001) und Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören (ABl. L 348 vom 31.12.2007).

Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

- In ANHANG 21 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ist Folgendes vorgesehen:
 1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu drucken. Die Bescheinigungen sind in einer dieser Sprachen auszufüllen und müssen den inländischen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats oder -gebiets entsprechen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.
 2. Jede Bescheinigung hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
 3. Die zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats oder -gebiets können sich den Druck der Bescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muss in jeder Bescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.
- In Anlage 3 der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates⁶ ist Folgendes vorgesehen:
 1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in dieser Anlage wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren Sprachen zu drucken, in denen die Verordnung verfasst ist. Das Formblatt ist nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes in einer dieser Sprachen auszufüllen; wird es handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.
 2. Die Warenverkehrsbescheinigung hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

⁶ Siehe Anlage 3 der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören (ABl. L 348 vom 31.12.2007). Dieselben Bestimmungen finden sich auch in Anlage 3 des Beschlusses 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“, ABl. L 314 vom 30.11.2001) und ANHANG III des Protokolls I zu dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 289 vom 30.10.2008).

3. Die Ausführstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muss in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Warenverkehrsbescheinigung muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

b. Technische Anforderungen für EUR-MED

- In Anhang III b⁷ (und ähnlichen Bestimmungen) der Ursprungsprotokolle von Freihandelsabkommen der EU mit Pan-Europa-Mittelmeer-Partnern ist Folgendes vorgesehen:

1. Jede Bescheinigung hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

2. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können sich den Druck der Bescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muss in jeder Bescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

c. Technische Anforderungen für A.TR

- Artikel 9 Absatz 1 und 2 des Beschlusses Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 26. Juli 2006⁸ sieht Folgendes vor:

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. wird nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausführstaats in einer Amtssprache der Gemeinschaft oder in türkischer Sprache ausgestellt. Wird die Bescheinigung in türkischer Sprache ausgestellt, so muss sie außerdem in einer Amtssprache der Gemeinschaft ausgestellt werden. Sie ist maschinenschriftlich oder handschriftlich mit Tinte in Druckschrift auszufüllen.

2. Das Formblatt hat das Format 210 × 297 mm. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

⁷ Siehe z. B. Anhang III b des Protokolls Nr. 3 des Abkommens EU-Jordanien über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 31).

⁸ Beschluss Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 26. Juli 2006⁸ zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei (2006/646/EG), ABl. L 265 vom 26.9.2006.

d. Technische Anforderungen für Formblatt A

- Anhang 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 12/97 und geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1063/2010, sieht Folgendes vor:

Die Bemerkungen auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses müssen nicht unbedingt in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. Das Ursprungszeugnis wird in Englisch oder Französisch ausgestellt.

- Das Ursprungszeugnis hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
- Wird ein Ursprungszeugnis in mehreren Exemplaren ausgestellt, so darf nur das erste Exemplar als Original mit dem grünen guillochierten Überdruck versehen sein.
- Jedes Ursprungszeugnis trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.
- Ursprungszeugnisse mit älteren Fassungen der Bemerkungen auf der Rückseite (1996, 2004 und 2005) dürfen bis zum Aufbrauchen der Bestände weiter benutzt werden.

Farbe der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, EUR-MED, A.TR und der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A

Die Bestimmungen sehen als Hintergrund einen grünen guillochierten Überdruck vor. Sie schreiben jedoch keinen bestimmten Grünton vor. Eine solche Bestimmung ist auch nicht geplant. Da Grün keine Primärfarbe, sondern eine Mischung aus Blau und Gelb ist, kann sich eine Änderung des Mischungsverhältnisses auf die Herstellungskosten auswirken. Daher kann es bei der Farbe zu großen Unterschieden kommen.

Bescheinigungen, die nicht den technischen Anforderungen des EU-Rechts (einschließlich Ursprungsprotokollen von Freihandelsabkommen und EU-Verordnungen und -Beschlüssen) entsprechen, sollten „aus technischen Gründen“ abgelehnt werden. Dies sollte jedoch nur dann geschehen, wenn es bezüglich der Regelwidrigkeit keinerlei Zweifel gibt. Bestehen dagegen Zweifel, insbesondere bezüglich der Farbe, sollte zugunsten des Wirtschaftsbeteiligten entschieden werden, und die Bescheinigung sollte angenommen werden. Das könnte beispielsweise der Fall sein, wenn sich zwei Zollbeamte nicht über die Farbe einig sind.

Größe der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, EUR-MED, A.TR und der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A

Die technischen Anforderungen sehen bereits eine Toleranzspanne für die Größe des Formblatts, jedoch nur ein Mindestgewicht vor. Daher ist der Spielraum für

diesbezügliche Meinungsverschiedenheiten begrenzt und es wäre unangebracht, die Toleranzspanne zu erweitern.

Guilloche-Muster der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, EUR-MED, A.TR und der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A

Nach den vorstehend genannten Anforderungen des EU-Rechts (einschließlich Ursprungsprotokollen von Freihandelsabkommen und EU-Verordnungen und -Beschlüssen) ist die Bescheinigung *„mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.“*

„Mechanisch“ beinhaltet die Verwendung eines Werkzeugs, „chemisch“ dagegen die Anwendung eines Verfahrens. „Mechanisch“ beinhaltet den Versuch, zu überschreiben oder unkenntlich zu machen (beispielsweise mit Stift oder Radiergummi), wogegen „chemisch“ bedeutet, dass etwas unternommen wurde, was das Papier selbst auf irgendeine Weise verändert.

Die Bestimmungen sehen einen grünen guillochierten Überdruck vor. Es wird jedoch kein bestimmtes Muster für die Guilloche vorgegeben.

Da die technischen Vorschriften erfordern, dass das Formblatt einen grünen guillochierten Überdruck hat und das Ziel die Unterstützung der Betrugsbekämpfung ist, sollten sich die Beamten nicht auf die Form der Guilloche konzentrieren, sondern auf die Frage, ob das Muster fälschungssicher ist oder nicht. Die Bescheinigungen sind als regelkonform anzusehen, wenn eine mechanische oder chemische Fälschung sichtbar würde.

Die Fälschungssicherheit des Guilloche-Musters ist von überragender Bedeutung und kann sich aus verschiedenen Mustern ergeben. Konkret verhindert die gedruckte Guilloche mit oder ohne diesen grünen Wellenlinien oder gewundenen Bändern, dass nach Ausstellung der Bescheinigungen Änderungen vorgenommen werden können, die mit bloßem Auge nicht erkennbar wären, weshalb das Muster als Sicherheitsmerkmal angesehen werden kann.

Eine Bescheinigung ist regelkonform, wenn sie dem Kriterium entspricht, dass das Muster *„eine mechanische oder chemische Fälschung sichtbar macht“*. Ein bestimmter Guilloche-Typ ist nicht vorgeschrieben, sofern das Muster als Sicherheitsmerkmal gelten kann.

Enthält der grüne guillochierte Überdruck der Bescheinigung jedoch einen Namen oder ein Erkennungszeichen, sollte die Bescheinigung zurückgewiesen werden. Ein weißes Erkennungszeichen in der Mitte würde es ermöglichen, eine Zahl/Ziffer oder einen Buchstaben zu ändern, ohne dass dies sichtbar wäre.